

Nr. 44 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 23. Mai 1869*

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (28. 5.),^a der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe, der k. k. Finanzminister Brestel, der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay, der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager Graf Festetics.

Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Konradsheim.

Gegenstand: I. Verfügung über die in den Händen der Militärverwaltung befindlichen Immobilien. II. Einberufungstag der Delegationen und gemeinsames Budget für das Jahr 1870.

KZ. 1455 – RMRZ. 44

Protokoll des zu Wien am 23. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Reichskanzlers Grafen Beust.

I. Reichskanzler Graf Beust leitete die Verhandlung mit der Vorlesung des Protokolles über die unter Ah. Vorsitz Seiner Majestät des Kaisers am 30. April d. J. abgehaltene Sitzung des gemeinsamen Ministerrates ein,¹ in welcher Seine Majestät anlässlich des von seiten des cisleithanischen Finanzministers angeregten Verkaufes mehrerer in Händen der Militärverwaltung befindlichen Entitäten und speziell auch des Josefstädter Exerzierplatzes die prinzipielle Austragung der Frage wegen des Verfügungsrechtes über Immobilien der bezeichneten Kategorie anzuordnen geruht habe.

Sei es nun auch zu bedauern, daß der Kriegsminister, dessen Ressort durch die vorliegende Frage in erster Linie berührt werde, infolge plötzlichen Unwohlseins am Erscheinen an der heutigen Sitzung verhindert sei, so mögen doch vorbehaltlich der definitiven Vereinbarung in einer früheren Sitzung heute wenigstens vorläufige Pourparlers gepflogen werden, wobei der Reichsfinanzminister wohl in der Lage sein werde, den gemeinsamen Standpunkt auch im Namen des abwesenden Reichskriegsministers zu wahren.

Übergehend auf das Meritum der Sache, so stehe dieselbe so, daß Seine Majestät der Kaiser gegen das zwischen den Finanzministern der beiden Reichshälften geschlossene Übereinkommen, wonach die in den Händen des Militärärars befindlichen Immobilien im Falle ihrer Entbehrlichkeit zugunsten der betreffenden Reichshälfte zu inkamerieren seien, das Bedenken

^a *Randbemerkung Beckes bei Vidimierung* mit der ergebensten Bemerkung, daß meine Ausführungen zwar nur in den allgemeinsten Umrissen wiedergegeben wurden, daß ich aber auf eine Ergänzung derselben verzichte, da die Schlußentscheidung ohnedies mit meiner ersten Auffassung des Gegenstandes übereinstimmt.

¹ *GMR. v. 30. 4. 1869, RMRZ. 42.*

hege, es könne, wenn der Armeeverwaltung die freie Verfügung mit dem Erlös aus solchen entbehrlichen Objekten und damit die Möglichkeit zur Beischaffung der Mittel für nötige Neuherstellungen oder Anschaffungen entzogen wird, den Interessen einer rationellen und fortschreitenden Armeeverwaltung leicht Abbruch geschehen.²

Die praktische Seite der Frage sei evident, denn es könne nicht geleugnet werden, daß der Kriegsminister, wenn ihm das Verfügungsrecht über bisher von dem Militärärare besessene Objekte nicht zugestanden werde, dieselben in manchen Fällen selbst in ihrer Entbehrlichkeit, vielleicht zum Nachteile einer ökonomischen Gebahrung, lieber gar nicht aus den Händen geben als auf die Verfügung verzichten werde; ferner liege der Gedanke nahe, ob es angezeigt sei, den Delegationen die Bewilligungsgegenstände zu vermehren und ob sich nicht empfehle, der Armeeverwaltung für gewisse Fälle eigene Ressourcen zu sichern; endlich komme hier auch die Eigentumsfrage rücksichtlich mancher Immobilien, die sich im Besitze des Militärärars befinden, in Betracht.

K g l . u n g . F i n a n z m i n i s t e r v . L ó n y a y : Mit Rücksicht auf die in dem vorgelesenen Protokolle enthaltene Darstellung müsse er noch ergänzend bemerken, daß die zwischen den Finanzministern der beiden Reichshälften getroffene Vereinbarung auch im ungarischen Ministerrate zur Sprache gebracht, daselbst akzeptiert und das einschlägige Sitzungsprotokoll Seiner Majestät dem Kaiser nachträglich unterbreitet worden sei.³ Was das vom Reichskanzler angedeutete Eigentumsrecht betreffe, so könne dasselbe nicht in Frage gezogen werden, es stehe im Sinne des XII GA. vom Jahre 1867 dem betreffenden Landesteile zu; die Gemeinsamkeit beziehe sich nur auf das Heer, nicht aber auch auf die von demselben zu welchem Zwecke immer benützten Immobilien, welche in der jenseitigen und, wie er glaube, auch in der diesseitigen Reichshälfte in älterer Zeit stets aus Mitteln des Territoriums, auf welchem sie sich befinden, erbaut wurden.

So sei dies, um nur einige größere Objekte anzuführen, mit der Üllöer und mit der Invalidenkaserne in Pest der Fall gewesen.^b Erst in der auf das Jahr 1848 gefolgten Zwischenperiode sei der Begriff des Militärärars als einer moralischen Person aufgetaucht, derselbe sei aber staatsrechtlich nicht begründet, und es sei ausschließlich der Staat, das ist die betreffende Reichshälfte, Eigentümer der in Frage stehenden Immobilien. Würde das Prinzip der Gemeinsamkeit auch auf die vom Militärärar benützten Realitä-

^b *Randbemerkung Sr. Majestät Die Üllöer Kaserne gehört der Stadt Pest.*

² *Ebd.*

³ *In den ungarischen Ministerratsprotokollen fand sich keine Spur davon, daß man die Frage behandelt hat.*

ten ausgedehnt, so könne ja Ungarn nur gewinnen, denn bei Abschätzung der jenseitigen und diesseitigen Investitionen würde sich, alles zusammen gerechnet, in der diesseitigen Reichshälfte eine höhere Summe von Werten ergeben, an denen sodann Ungarn pro rata mit partizipieren müsse. Dennoch aber könne er sich für einen solchen Modus, welcher mit den Ausgleichsbestimmungen im Widerspruche stehen würde, nicht aussprechen und glaube auch nicht, daß derselbe von der ungarischen Legislative angenommen werden würde.

Aber selbst in dem Falle, als das Prinzip des gemeinsamen Besitzes zur Geltung gelangen sollte, könne von dem freien Verfügungsrechte der Kriegsverwaltung mit Umgehung des Bewilligungsrechtes der Delegationen keine Rede sein. Dies sei ganz und gar inkonstitutionell und würde allseits auf die lebhafteste Einsprache stoßen.

Finanzminister Brestel: Als er die in Rede stehende Vereinbarung mit dem ungarischen Finanzminister anbahnte, habe es sich noch nicht um den Verkauf des Josefstädter Exerzierplatzes, sondern um sonstige Entitäten vom minderem Belange gehandelt, die gleichwohl eine prinzipielle Normierung des Vorganges erheischen. Er habe daher gestützt auf den bei seinerzeitigen Verhandlung über die Gestüte eingetretenen analogen Vorgang⁴ und in der Überzeugung, daß die Idee des gemeinsamen Besitzes in Ungarn auf Widerspruch stoßen werde, in dem angedeuteten Sinne der ungarischen Finanzverwaltung Eröffnungen gemacht, welche die dortige Zustimmung erlangt und zu dem bekannten, der Sachlage am meisten entsprechenden Übereinkommen geführt hätten. Ihm sei es dabei nur um Aufstellung eines gleichen Prinzipes und um gleiche Behandlung zu tun gewesen. Wie immer diese ausfalle, so müsse aber an dem Grundsätze festgehalten [werden], daß das Militärärar nur Usufructuar und der Staat Eigentümer der fraglichen Immobilien sei, und daß den Delegationen, selbst wenn ein gemeinsamer Besitz anerkannt werden wollte, die Einflußnahme auf die Verfügung mit denselben nicht entzogen werden dürfe.

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke: Wie schon der Reichskanzler angedeutet, so halte er sich für verpflichtet, den Standpunkt der Gemeinsamkeit zu wahren und gegen eine Auffassung zu sprechen, welche in ihren Konsequenzen den Ausgleich und das Band der Gemeinsamkeit noch weiter lockern und zufolge haben müßte, daß das Militär, wenn es nur als Nutznießer betrachtet wird, eigentlich nirgend mehr zu Hause sein würde.

Vor allem könne er sich der Ansicht nicht anschließen, daß sich die Idee des gemeinsamen Besitzes aus den Ausgleichsbestimmungen nicht folgern lasse und dem Militär als solchem ein Immobilbesitz nicht zukomme. In

⁴ *Über das Vermögen der Militärgestüte siehe GMR. v. 21. 10. 1868, RMRZ. 21.*

Österreich, wo letzteres aus den Grundbüchern erwiesen werden könne, sei es zweifellos, und in Ungarn, wo die das Grundbuchwesen betreffenden Judexcurialbeschlüsse maßgebend seien, werde sich das Eigentumsrecht des Militärs auch in vielen Fällen nachweisen lassen. Auf keinen Fall könne in Abrede gestellt werden, daß viele Ameliorationen aus gemeinsamen Mitteln bestritten worden seien, welche sohin als ein gemeinsames Aktivum erscheinen; auch sei es immerhin denkbar, daß das Militär im Auslande eine Liegenschaft, z. B. eine Waffenfabrik besitze oder akquiriere; wie sollte sich in diesem Falle das Eigentumsverhältnis gestalten?

Die Teilung der Realitäten nach Territorien könne zwar im Wege spezieller Vereinbarung ausgesprochen werden, sei aber in manchen Fällen nicht praktisch, wie z. B. bei dem über eine Million kostenden Militärspital in Ofen, wozu die diesseitige Reichshälfte mit 70 % konkurrierte und welches nun nicht ohne weiteres Ungarn geschenkt werden könne.

Vortragender bedauere, daß über die schwebende Frage keine Experten vernommen worden seien, um an der Hand fachmännischer Gutachten vorgehen zu können. In Ermangelung solcher handle es sich jetzt darum, einen modus procedendi ausfindig zu machen, wenn einige der erwähnten Immobilien entbehrlich werden sollten, und da glaube er empfehlen zu sollen, daß kleinere Objekte von minderem Werte zwar den betreffenden Territorien zugesprochen werden könnten, über größere Realitäten aber von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die Verhältnisse verhandelt werden sollte. Auf diese Weise weiche man der prinzipiellen Seite der Frage aus und vermeide unliebsame Kollisionen.

Was schließlich die Frage betreffe, ob der Militärverwaltung Mittel geboten werden könnten, um sich der Einflußnahme der Delegationen zu entziehen, so habe er dieselbe schon in der Sitzung vom 30. April verneinet und sei der Ansicht, daß der Erlös aus eventuellen Verkäufen stets gewissenhaft in das Budget eingestellt werden müsse.⁵

F i n a n z m i n i s t e r v. L ó n y a y: Er nehme die Ausgleichsbemerkungen des Vorredners auf und sei gerade im Interesse des Ausgleiches dafür, daß man alles vermeiden solle, was dagegen erbittern könnte. Dies werde aber in Ungarn unzweifelhaft eintreten, wenn all die militärischen Realitäten, die nach der vor 1848er Gepflogenheit durch die Municipien erbaut wurden, nunmehr für gemeinsames Eigentum erklärt würden;° dieses würde umgekehrt zu dem Standpunkt der ungarischen Opposition führen, welche von dem Erlös auf dem Josefstädter Exerzierplatz 30 % für sich beansprucht.^d Wollte man aber Sachverständige und Kronjuristen ver-

° *Randbemerkung Sr. Majestät* Wem fällt denn so etwas ein?

^d *Randbemerkung Sr. Majestät* mit vollem Rechte.

⁵ *Siehe den Streit zwischen Kuhn und Becke im GMR. v. 30. 4. 1869, RMRZ. 42.*

nehmen und bei jeder einzelnen Realität auf die Eruiierung des Eigentums und des Besitztitels zurückgehen, so führe dies zu einer Menge von Reklamationen und mache die Sachlage nur noch verwirrter. Die geschlossene Übereinkunft sei am natürlichsten und empfehle sich als das beste Mittel zur Vermeidung von Kollisionen.

F i n a n z m i n i s t e r B r e s t e l : Er müsse dem Minister Lónyay darin zustimmen, daß man den Anlaß zu nutzlosen Differenzen vermeiden und sich auf eine prinzipielle Abmachung beschränken solle. Würde man sich in eine Detailverhandlung über das Zustandekommen der einzelnen Realitäten und über die Frage, an wen dieselben im Falle ihrer Entbehrlichkeit zu fallen hätten, einlassen, so gäbe dies leicht Anlaß zu Streitigkeiten, die überdies wegen Mangel eines dazu berufenen Richters gar nicht geschlichtet werden könnten.^e Gerade um dies zu vermeiden und weil denn doch namentlich in älterer Zeit in den meisten Fällen das betreffende Land aus eigenen Mitteln die Kosten der für das Militär benötigten Realitäten bestritten hätte,^f habe er das dem ungarischen Finanzminister proponierte Auskunftsmittel gewählt. Was die in der Folge aus gemeinsamen Mitteln herzustellenden Objekte betreffe, so würden dieselben gemeinsames Eigentum der beiden Reichshälften sein, ebenso wie die etwa im Auslande befindlichen und zu Militärzwecken benützten Realitäten. Anbelangend endlich die Bemerkung, daß die Armeeverwaltung gewisse entbehrliche Immobilien lieber unbenützt verfallen lassen als auf die Verfügung verzichten werde, so sei dies ein Standpunkt, welcher sich mit der auf das Gemeinwohl zu richtenden Pflichterfüllung nicht vereinigen lasse und welchen der Kriegsminister gewiß nicht einnehmen werde.

F i n a n z m i n i s t e r v. L ó n y a y macht die Andeutung, daß dies dem Kriegsminister schon durch die Kontrolle der Delegationen, welche ihn gegebenen Falles interpellieren würden, unmöglich gemacht werde.

R e i c h s k a n z l e r G r a f v. B e u s t : Darin seien alle Konferenzmitglieder einig, daß der Kriegsminister mit dem Verkaufe entbehrlicher Immobilien nicht selbständig vorgehen und sich der Kompetenz der Delegationen nicht entziehen könne, ebenso scheine ihm darüber Übereinstimmung zu herrschen, daß militärische Realitäten, die in der Folge aus gemeinsamen Mitteln hergestellt werden, ein gemeinsames Eigentum der beiden Reichshälften zu bilden haben; es handle sich also eigentlich nur bezüglich der aus früherer Zeit bestehenden und in dem Besitze des Militärärars befindlichen Realitäten um die theoretische Frage, ob es ein gemeinsames Eigentum geben könne? Er glaube die Frage bejahen zu können, wenigstens sei die praktische Ausführung dieses Gedankens nicht schwer,

^e *Randbemerkung Sr. Majestät* Gar keine Streitigkeiten, da ja genau bekannt ist, wem jedes Objekt gehört.

^f *Randbemerkung Sr. Majestät* nicht richtig.

wenn der Vorgang festgehalten werde, daß der Erlös aus Immobilien, welche von der Kriegsverwaltung über Bewilligung der Delegationen veräußert werden, im gemeinsamen Kriegsbudget unter die eigenen Einnahmen des Kriegsministeriums einzustellen sei, wo sich dann auf der anderen Seite das Erfordernis beziehungsweise die perzentmäßige Beitragspflicht der beiden Reichshälften um ebensoviel geringer herausstellen werde. Auf diese Weise werde es dem Kriegsminister auch leichter werden, für gewisse Auslagen, welche ganz oder teilweise in solchen eigenen Einnahmen die Bedeckung finden, von den Delegationen die Passierung zu erlangen, als wenn die gesamten Kosten z. B. eines Neubaus von den Delegationen in Anspruch genommen, etwaige entbehrliche Immobilien aber dem betreffenden Landesfinanzminister zur Verfügung gestellt werden müßten.

Ministerpräsident Graf v. Taaffe macht die Andeutung, wie eigentlich das zwischen den beiden Finanzministern geschlossene Übereinkommen für den Kriegsminister nicht ungünstig sei, indem es ihm, wenn er gewisse Immobilien einer oder der anderen Reichshälfte abtrete, unbenommen bleibe, sich dafür entsprechende Äquivalente auszubedingen.

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke: Worauf es hauptsächlich ankomme, das sei die Entbehrlichkeit. Hiernach werde sich die Beurteilung jedes einzelnen Falles richten; wünsche das Militärärar selbst die Abgabe irgendeines Objektes, so könne dasselbe immerhin inkameriert werden, liege dagegen der Finanzverwaltung an der Überlassung einer in militärischer Benützung befindlichen Realität, wie es z. B. bei dem Josefstädter Exerzierplatz der Fall sei, so könne die Militärverwaltung selbstverständlich nicht expropriert werden und müsse daher naturgemäß eine Verhandlung über den Gegenstand Platz greifen. Dieses wünsche er in Form einer neueren Vereinbarung ausgesprochen zu wissen.

Finanzminister Brestel bemerkt, daß es ihm, wie schon erwähnt, vor allem auf eine Gleichförmigkeit des Vorganges ankomme, welche bei der angedeuteten Verhandlung von Fall zu Fall vielleicht nicht immer beobachtet werden könnte.

Schließlich wünschte Finanzminister v. Lónyay für den Antrag des Reichsfinanzministers eine bestimmte Formulierung, welchem Wunsche auch die übrigen Konferenzmitglieder beistimmten, worauf die Präzisierung der diesfälligen prinzipiellen Vereinbarung für die nächste, im Beisein des Reichskriegsministers stattzufindende Konferenz in Aussicht genommen wurde.⁶

II. Reichskanzler Graf v. Beust: Die gleichfalls auf die heutige Tagesordnung gesetzte Besprechung über das gemeinsame Budget für das Jahr 1870 werde wohl auch besser für die nächste Minister-

⁶ *GMR. v. 24. 5. 1869, RMRZ. 45.*

beratung sich eignen und habe er den Reichsminister bereits ersucht, wenigstens die Hauptziffern seines Erfordernisses im Ordinarium und die Details des Extraordinariums, rücksichtlich welcher eine rechtzeitige Vereinbarung mit den beiden Landesfinanzministern geboten erscheine, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.⁷

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke: Es sei jedenfalls nötig, wenigstens die Ziffern im großen jetzt schon kennenzulernen, um die Budgetannahme bei den Führern in den Delegationen vertraulich anzubahnen. Nebstbei müsse man auch über die Deckung des vorjährigen, mittels eines Darlehens aus dem Militärstellvertreterfond interimistisch bedeckten Defizits des Armeebudgets im Betrage von 2 700 000 Gulden schlüssig werden. Endlich müsse nunmehr, um alle Vorlagen rechtzeitig vorbereiten zu können, der Einberufungstag der Delegationen definitiv festgesetzt werden.

Die Konferenz einigte sich hierauf in dem 4. Juli als Einberufungstermin, womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 29. Mai 1869. Franz Joseph.

Nr. 45 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 24. Mai 1869

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (28. 5.), der Reichskriegsminister FML. Freiherr v. Kuhn (28. 5.), der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe, der k. k. Finanzminister Brestel, der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay, der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager Graf Festetics.

Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Konradsheim.

Gegenstand: I. Verfügung mit den in der Benützung des Militärärars befindlichen Immobilien. II. Gemeinsames Budget für das Jahr 1870.

KZ. 1456 – RMRZ. 45

Protokoll des zu Wien am 24. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Reichskanzlers Grafen Beust.

[I.] **Reichskanzler Graf Beust** macht nach Verlesung des Protokolles über die gestrige Sitzung die Eröffnung, daß Seine Majestät der Kaiser geruhen werden, die Frage wegen der Verfügung über die in der Benützung des Militärärars befindlichen Immobilien am 26. d. M. in einer

⁷ *Ebd.*